

Wissenswertes für Vereine

Im Januar 2016

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

die Finanzminister der Länder wollen bürokratische Hürden für Ehrenamtliche abbauen und die **Anerkennung von Aufwandsspenden** vereinfachen. Wir berichten über diesen Vorstoß. Haben Sie sich vielleicht vorgenommen, Platz zu schaffen und sich um die Ablage zu kümmern? Wir geben Ihnen wichtige Hinweise dazu, wie lange Sie welche **Unterlagen aufbewahren** müssen und was Sie entsorgen können. Im **Steuertipp** zeigen wir, worauf Sie bei der **Weiterleitung von Vereinsmitteln** achten sollten.

Bürokratieabbau

Anerkennung von Aufwandsspenden soll einfacher werden

Wenn Mitglieder für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Das betrifft Reisekosten und andere Aufwendungen wie Telefon- oder Portokosten. Erstattete Beträge können dem Verein auch zurückgespendet werden. Für eine solche Aufwandsspende ist jedoch eine ausdrückliche **Satzungsregelung** erforderlich. Ansprüche auf einen Aufwendungsersatz müssen zudem ernsthaft eingeräumt sein und dürfen nicht von vornherein unter der Bedingung des Verzichts stehen. Wesentliche Indizien für die Ernsthaftigkeit von Ansprüchen auf Aufwendungsersatz sind die zeitliche Nähe der Verzichtserklärung zur Fälligkeit des Anspruchs und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins. Die Verzichtserklärung ist noch zeitnah, wenn sie bei einmaligen Ansprüchen innerhalb von drei Monaten und bei regelmäßigen Tätigkeiten alle drei Monate erklärt wird.

Da diese Verpflichtung häufig als zu umständlich empfunden wird, hat die Finanzministerkonferenz beschlossen, dass die bürokratischen Hürden in Form von engfassten Dokumentationspflichten bei der steuerlichen Anerkennung von Aufwandsspenden abgebaut werden sollen. Die Dreimonatsfrist soll bei regelmäßigen Tätigkeiten durch eine **Jahresfrist** ersetzt werden, die für

die Verzichtserklärungen völlig ausreichend sei, die Praxistauglichkeit der Regelung erhöhe und deren Anwenderfreundlichkeit stärke.

Hinweis: Abzuwarten bleibt, ob diese bürgerfreundlichen Vorgaben der Finanzministerkonferenz tatsächlich umgesetzt und von den Finanzämtern angewendet werden. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Ablage

Welche Belege Sie aufbewahren müssen und was Sie entsorgen können

Das neue Vereinsjahr beginnt häufig mit dem Aufräumen der Ablage. Hier stellt sich dann die Frage, welche Unterlagen aufbewahrt werden müssen und welche entsorgt werden können.

Grundsätzlich beginnt die Aufbewahrungspflicht mit dem Schluss des Kalenderjahres, in das das jeweilige „Ereignis“ fiel. Bei Rechnungen, die Sie im Jahr 2005 erhalten und beglichen haben, begann die Aufbewahrungsfrist folglich mit dem 31.12.2005. Bei einer zehnjährigen Aufbewahrungsfrist können Sie diese Belege nun ab dem 01.01.2016 entsorgen.

In dieser Ausgabe

- **Bürokratieabbau:** Anerkennung von Aufwandsspenden soll einfacher werden1
- **Ablage:** Welche Belege Sie aufbewahren müssen und was Sie entsorgen können1
- **Versicherungsfall:** Sonderregelung für Probestmitglieder?2
- **Sozialversicherungsrecht:** Fußballverein muss Beitragsnachforderungen zunächst nicht zahlen3
- **Wohlfahrtspflege:** Können Hofläden steuerbegünstigte Zweckbetriebe darstellen?3
- **Aufwandsentschädigung:** Keine Übungsleiterpauschale für ehrenamtliche Versichertenberater4
- **Steuertipp:** Schädliche Mittelverwendung bei Weiterleitung von Vereinsmitteln4

Unterlagen wie Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz (mit Organisationsunterlagen) und Buchungsbelege unterliegen einer zehnjährigen Aufbewahrungspflicht. Auch bei **Zuwendungsbestätigungen** müssen Sie zehn Jahre lang ein Doppel aufbewahren.

Hinweis: Beachten Sie, dass die Aufbewahrungsfrist bei Verträgen erst nach dem Ende der Vertragsdauer zu laufen beginnt.

Lohnkonten oder **Handels- oder Geschäftsbrieife** dürfen Sie nach sechs Jahren vernichten. Also können Sie solche Unterlagen aus der Zeit vor dem 01.01.2010 Anfang 2016 entsorgen.

Bei den **Vereinsunterlagen** sollten Sie allerdings nicht nur rechtliche Aspekte vor Augen haben: Unterlagen wie Protokolle sind beispielsweise für die Geschichte des Vereins bedeutsam und sollten somit gar nicht entsorgt werden.

Auch **Kontoauszüge** sind zehn Jahre aufzubewahren. Ausgenommen sind nur private Kontoauszüge, die Sie aber mindestens drei Jahre lang aufheben sollten. So können Sie im Zweifel beweisen, dass Sie eine Rechnung beglichen haben. Beachten Sie auch, dass elektronisch übermittelte Kontoauszüge aufbewahrungspflichtig sind, weil sie originär digitale Dokumente darstellen.

Besonderheiten gelten hinsichtlich der Speicherung von Unterlagen. Mit Ausnahme der **Jahresabschlüsse** und der **Eröffnungsbilanz**, die Sie im Original archivieren müssen, können Sie Unterlagen auch auf Datenträgern speichern. Voraussetzung ist, dass Sie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung einhalten und sicherstellen, dass die Daten wiedergegeben werden können. Im Zweifel müssen Sie auf Ihre Kosten diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Unterlagen lesbar zu machen oder Ausdrucke bereitzustellen.

Ausnahmen von den Aufbewahrungsfristen gelten, wenn beispielsweise Bescheide noch nicht rechtskräftig sind, weil zum Beispiel Klageverfahren anhängig sind.

Hinweis: Achten Sie bei der Entsorgung auch auf den Datenschutz! Sofern personenbezogene Daten erkennbar sind, sollten Sie eine professionelle Entsorgung vornehmen.

Versicherungsfall

Sonderregelung für Probemitglieder?

Die Mithilfe in Vereinen ist mitunter riskant. Wenn tatsächlich etwas passiert, stellt sich die Frage, ob Leistungen der **gesetzlichen Unfallversicherung** in Anspruch genommen werden können. Welche Voraussetzungen hierfür erfüllt sein müssen, ergibt sich aus einem Urteil des Sozialgerichts Koblenz (SG).

Ein Autorennen wurde von Streckenposten eines Vereins abgesichert. Einer der Streckenposten, der mithelfen sollte, hatte seine Mitgliedschaft im Verein am 10.09. beantragt; sie sollte sofort beginnen. Einen Mitgliedsbeitrag hatte er noch nicht entrichtet. Die **Satzung** des Vereins sah vor, dass ein Mitglied nach Ablauf der Probezeit von vier Monaten und der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags als aufgenommen gilt. Am 22.10. erlitt der Streckenposten auf dem Weg zur Rennstrecke einen Autounfall, den die Unfallversicherung nicht als Arbeitsunfall anerkannte.

Hier lag laut SG jedoch ein Versicherungsfall vor, weil zwischen dem Unfall und der versicherten Tätigkeit ein ursächlicher **innerer Zusammenhang** bestand. Das Gericht ging daher von einem Arbeitsunfall aus. Grundsätzlich sind Tätigkeiten aufgrund mitgliedschaftlicher Verpflichtung im Rahmen eines durch Satzung oder gültigen Vereinsbeschluss festgelegten Vereinszwecks nicht versichert, selbst wenn sie umfangreicher sind. Das gilt aber nur für ordentliche Mitglieder. Personen, die wie ein Vereinsmitglied tätig werden, ohne den Satzungsregeln entsprechend tatsächlich als Mitglied in den Verein aufgenommen worden zu sein, werden dagegen **wie ein Beschäftigter** tätig (unechte Unfallversicherung). Dies ist unter folgenden Voraussetzungen möglich: Die Tätigkeit entspricht dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers, kann ihrer Art nach von einem Arbeitnehmer verrichtet werden und wird konkret unter arbeitnehmerähnlichen Umständen ausgeübt.

Dies war nach Ansicht des SG der Fall, weil auch ein Verein ein „**Unternehmen**“ in diesem Sinne sein kann. Unerheblich sei, dass keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt worden seien.

Die Tätigkeit des Streckenpostens wurde konkret unter arbeitnehmerähnlichen Umständen ausgeübt, denn dem Kläger waren sein Einsatzort, die Einsatzzeit und die von ihm zu erfüllenden Aufgaben vom Verein genannt worden. Seine Tätigkeit am Unfalltag hatte er nicht aufgrund einer mitgliedschaftlichen Verpflichtung im Rahmen des durch die Satzung definierten Vereinszwecks ausgeübt. Der Kläger war noch gar **kein ordentliches Mitglied** des Vereins, weil seine Probezeit noch nicht abgelaufen war und er noch keinen Mitgliedsbeitrag entrichtet hatte.

Sozialversicherungsrecht

Fußballverein muss Beitragsnachforderungen zunächst nicht zahlen

Die Frage, ob bei einem Fußballverein unter Vertrag stehende Spieler sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, ist immer wieder Gegenstand von Betriebsprüfungen. Welche **Rechtsschutzmöglichkeiten** für einen Verein bestehen, wenn sich aus einer Prüfung Beitragsnachforderungen ergeben, hatte das Landessozialgericht Thüringen (LSG) zu entscheiden.

In dem Eilverfahren sah sich ein Fußballverein nach einer Betriebsprüfung Beitragsnachforderungen von knapp 600.000 € ausgesetzt. Gegen diesen Bescheid hatte der Verein geklagt und gleichzeitig beantragt, die Vollziehung des Bescheids bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens auszusetzen, weil ihm bei einem Vollzug die **Insolvenz** drohe. Dies hatte die Rentenversicherung abgelehnt und die Vollstreckung angedroht - nach Ansicht des erstinstanzlichen Sozialgerichts und des LSG zu Unrecht.

Die vom Verein erhobene Klage habe aufschiebende Wirkung; der Bescheid sei nicht vollziehbar, bis, über diese Klage entschieden sei. Grundlage sei die gesetzliche Regelung über das **Statusfeststellungsverfahren**. Den Bescheid des Rentenversicherungsträgers legte das LSG dahin gehend aus, dass dieser neben der Beitragsnachforderung eine entsprechende Statusentscheidung erlassen hat. Die aufschiebende Wirkung einer Klage hinsichtlich einer Statusentscheidung ist ausdrücklich gesetzlich angeordnet. Diese Wirkung kann der Träger der Rentenversicherung nicht dadurch umgehen, dass er zusätzlich zur Statusentscheidung auch eine Entscheidung über den nachzufordernden Beitrag trifft.

Hinweis: Wenn Sie Entscheidungen des Rentenversicherungsträgers für falsch halten, sollten Sie sorgfältig prüfen, ob ein Klageverfahren angebracht ist. Ein solches Verfahren hat aufschiebende Wirkung, so dass Nachforderungen nicht sofort durchsetzbar sind. Wir unterstützen Sie gerne bei der Prüfung, welche Maßnahmen ergriffen werden können.

Wohlfahrtspflege

Können Hofläden steuerbegünstigte Zweckbetriebe darstellen?

Vereine, die **Suchtkranken** helfen, entwickeln mitunter neue Konzepte, um den Betroffenen eine Wiedereingliederung zu erleichtern. In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Köln (FG) ging es um die Frage, ob Hofläden steuerbegünstigte Zweckbetriebe sein können.

Ein Verein, der Mitglied eines amtlich anerkannten Verbands der freien Wohlfahrtspflege ist, kümmert sich speziell um Obdachlose mit Suchtproblemen, die therapeutisch betreut werden. Die Einrichtungen des Vereins sind dorflähnliche Anwesen. Die Bewohner werden in Werkstätten und Hofläden beschäftigt, in denen sie sich selbst versorgen können - unter anderem mit Bier. Damit verfolgt der Verein das Betreuungskonzept des „**selbstkontrollierten Trinkens**“. Anders als der Verein, der darin einen steuerbegünstigten Zweckbetrieb sah, ging das Finanzamt von einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb aus und unterwarf die Umsätze dem Regelsteuersatz.

Das FG hat dem Verein Recht gegeben. Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege ist ein **Zweckbetrieb**, wenn sie in besonderem Maße hilfsbedürftigen Personen dient. Dieses Merkmal ist erfüllt, wenn den Hilfsbedürftigen mindestens zwei Drittel der Leistungen zugutekommen. Diese Voraussetzung war aufgrund der eigenen Bewirtschaftung und des Umstands, dass die Verkäufe ausschließlich an Bewohner erfolgten, erfüllt. Auch die Hofläden sind Einrichtungen der Wohlfahrtspflege. Darunter ist die planmäßige, zum Wohl der Allgemeinheit und nicht des Erwerbs wegen ausgeübte Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen zu verstehen. Der Verein verfolgt dieses Ziel auch durch das Konzept des „selbst-kontrollierten Trinkens“.

Nach der allgemeinen Definition liegt ein Zweckbetrieb vor, wenn

- der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten Zwecke zu verwirklichen,
- die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und
- der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu steuerpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei der Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

Das FG geht davon aus, dass der Verein diese Voraussetzungen erfüllt hat. Es sieht keine andere Möglichkeit, wie der Verein seinen Zweck verwirklichen könnte. Aus eine **Wettbewerbssituation** hält das Gericht aufgrund des Campus-Charakters nicht für gegeben.

Hinweis: Das FG hat die Revision zugelassen. Falls das Finanzamt den Weg zum Bundesfinanzhof einschlägt, werden wir Sie über den Ausgang des Verfahrens informieren.

Aufwandsentschädigung

Keine Übungsleiterpauschale für ehrenamtliche Versichertenberater

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) hat sich mit dem Fall einer Versichertenberaterin der Deutschen Rentenversicherung befasst. Sie wollte für die für diese Tätigkeit gezahlte Entschädigung die Übungsleiterpauschale in Anspruch nehmen. Ihre Tätigkeit sei der eines **Betreuers** ähnlich, weil sie Versicherte berate. Dazu gehöre die Erläuterung von Versicherungsverläufen und Rentenbescheiden hinsichtlich der Anerkennung, Anrechenbarkeit und Bewertung rentenrechtlicher Zeiten. Daneben führe sie auch Sprechstunden in Rathäusern und Bürgerämtern durch.

Weder das Finanzamt noch das FG sind ihrer Argumentation gefolgt. Die Übungsleiterpauschale könne nicht gewährt werden. Begünstigt seien nur Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder aus vergleichbaren Tätigkeiten für eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine gemeinnützige Organisation. Die Tätigkeit der Klägerin sei allenfalls mit der des „Betreuers“ vergleichbar. Betreuer sei, wer durch einen direkten pädagogisch ausgerichteten persönlichen Kontakt zu den von ihm betreuten Menschen dem Kernbereich des ehrenamtlichen Engagements zuzurechnen sei. Die Tätigkeit der Klägerin habe aber keine **pädagogische Ausrichtung**, sondern sei den rechts- und wirtschaftsberatenden Tätigkeiten zuzuordnen.

Hinweis: Das Verfahren ist nunmehr beim Bundesfinanzhof anhängig. Über den Ausgang werden wir Sie informieren.

Steuertipp

Schädliche Mittelverwendung bei Weiterleitung von Vereinsmitteln

Vereine organisieren sich oft in Dachverbänden, um ihre Interessen gemeinsam besser durchsetzen zu können - so

auch ein gemeinnütziger Verein, der nach seiner Satzung den Zweck der Völkerverständigung verfolgte. Seine Einnahmen erzielte er aus den Mitgliedsbeiträgen, seine Ausgaben setzten sich aus der Miete für das Vereinsheim, Versicherungen und **Zahlungen an einen Dachverband** zusammen. Die Mitgliedsbeiträge an den Dachverband beliefen sich auf ein Zehntel der Einnahmen des Vereins.

Das Finanzamt erkannte dem Verein die Gemeinnützigkeit ab, weil der Dachverband selbst nicht als gemeinnützig anerkannt und darüber hinaus als extremistisch eingestuft worden war. Der Einwand des Vereins, ihm sei nicht bekannt gewesen, dass der Dachverband nicht gemeinnützig gewesen sei, überzeugte das Finanzamt nicht. Auch der Hinweis des Vereins auf die Vorteile der Mitgliedschaft (Teilnahme an Veranstaltungen) führte zu keinem anderen Ergebnis.

Der Verein konnte auch das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) nicht überzeugen. Er habe nach seiner tatsächlichen Geschäftsführung **nicht selbstlos gehandelt**, indem er seine Mittel zu einem nicht zu vernachlässigenden Teil an den Dachverband weitergereicht und insoweit nicht für satzungsgemäße gemeinnützige Zwecke verwendet habe. Seine Zahlungen seien Mitgliedsbeiträge gewesen, denen über die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Vorteile hinaus keine konkreten Gegenleistungen des Verbands an den Verein gegenübergestanden hätten.

Grundsätzlich kommt eine Versagung der Gemeinnützigkeit nur bei wirtschaftlich gravierenden oder fortgesetzten Verstößen gegen das Selbstlosigkeitsgebot in Betracht. Bei einem leicht korrigierbaren Fehlverhalten kann auch eine Auflage als milderer Mittel genügen („**Bagatellvorbehalt**“). Das FG ging aber nicht mehr von geringfügigen Fehlverwendungen aus, weil gemeinnützigkeitsschädliche Zahlungen fortlaufend über mindestens fünf Jahre hinweg erfolgt waren und annähernd ein Zehntel der gesamten Eigenmittel des Vereins ausmachten.

Hinweis: Sie sollten Ihre Mittel also nicht an andere Organisationen weitergeben, die selbst nicht gemeinnützig sind. Dem Urteil lässt sich zudem entnehmen, dass Sie die Beweislast dafür tragen, dass Ihre Tätigkeit dem Gemeinnützigkeitsrecht entspricht.

Mit freundlichen Grüßen